

Regierungspräsidium  
Gießen

HESSEN



# Kontrolle des ökologischen Landbaus in Hessen



**Regierungspräsidium Gießen**

**Dezernat 51.2**

Schanzenfeldstraße 8

35578 Wetzlar



Telefon: 0641 303-5142

Fax: +49611327644502

E-Mail: [bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de](mailto:bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)  
[www.facebook.com/rp.giessen](https://www.facebook.com/rp.giessen)



# Kontrolle des ökologischen Landbaus in Hessen

Damit im Lebensmittelbereich auch wirklich „Bio“ drin ist, wo „Bio“ drauf steht, wird der Ökolandbau in allen Bereichen der Erzeugung ökologischer Produkte – vom Anbau bis zur Vermarktung – überwacht und kontrolliert.

Kontrollpflichtig sind Unternehmen, die Produkte mit dem Ziel der Vermarktung erzeugen, aufbereiten, lagern, handeln oder einführen, die als Erzeugnisse aus ökologischen Anbau gekennzeichnet sind. Sie müssen sich einem kontinuierlichen Kontrollverfahren unterziehen, das von staatlich zugelassenen und beliehenen Kontrollstellen durchgeführt wird. Derzeit sind dies in Hessen 17 Kontrollstellen. Zwischen Betrieb und Kontrollstelle wird ein privatrechtlicher Kontrollvertrag abgeschlossen und in der Folge wird mindestens einmal jährlich kontrolliert. Doch nicht nur die Betriebe unterliegen einer konsequenten Kontrolle, auch die Kontrollstellen werden entsprechend überwacht.

In Hessen obliegt diese Aufgabe dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V - Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz - Dezernat 51.2 Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch.



# Gesetzliche Grundlagen

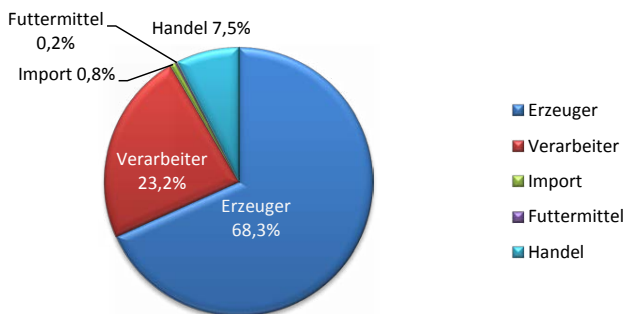
In der EU wird der ökologische Landbau und dessen Kontrolle rechtlich durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EG-Öko-Basisverordnung) in Verbindung mit mehreren Durchführungsverordnungen geregelt. Sie beinhalten die Grundregeln des ökologischen Landbaus, die Mindestanforderungen an Produktion, Verarbeitung, Import und Handel von Erzeugnissen aus dem Ökolandbau und stellen eine eindeutige Kennzeichnung der Produkte für den Verbraucher sicher.



Auf nationaler Ebene wird die EG-Öko-VO durch das Ökolandbaugesetz (ÖLG) in nationales Recht umgesetzt.

## Stand der Meldungen der Unternehmen in Hessen

### Öko-Betriebe in Hessen Stand: 31.12.2015



Am 31.12.2015 waren in Hessen insgesamt 2726 Bio-Betriebe gemeldet. Davon sind ca. 68 % rein landwirtschaftliche Unternehmen (Erzeugerbetriebe). Wichtigste Kriterien bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben sind der

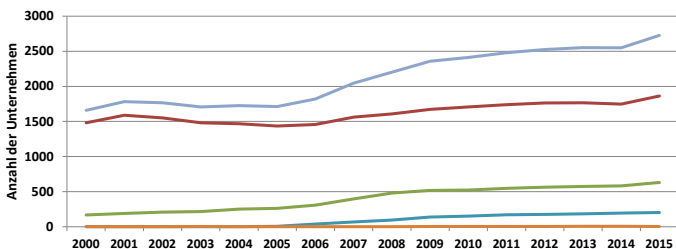
biologische Pflanzenbau und die artgerechte Tierhaltung. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gibt es 632 Verarbeiterbetriebe (entspricht ca. 23 % der Gesamtbetriebe).



Dies sind z. B. Bäckereien, Metzgereien, Käseläden, aber auch ein Betrieb mit Außer-Haus-Verpflegung oder ein Gastronomiebetrieb. Hier haben die Prüfung des Warenein- und -ausgangs einen besonderen Stellenwert.

Bei 7,5 % der Betriebe handelt es sich um reine Händler. Auch Händler, die „nur“ im Internet z. B. Öko-Wein vermarkten, unterliegen der Kontrollpflicht. Der Anteil der Importunternehmen liegt bei 0,8 %. Die Importeure von Bio-Produkten werden dahingehend geprüft, ob die eingeführten Waren rechtmäßig nach Deutschland eingeführt wurden. Futtermittelhersteller unterliegen ebenfalls dem Kontrollsystem der EG-Öko-Basisverordnung und müssen belegen, dass alle Futtermittelkomponenten den Vorschriften entsprechen. Hier liegt der Anteil der Unternehmen bei 0,2 %.

Entwicklung der Unternehmen im ökologischen Landbau



# Kennzeichnung von Öko-Produkten

Damit Verbraucher Bio-Produkte eindeutig erkennen können, muss auf jedem Öko-Produkt aus den EU-Mitgliedstaaten die Code-Nummer der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Kontrollstelle angegeben werden, z. B. DE-ÖKO-001.

Seit September 2001 können Lebensmittel aus ökologischem Anbau nach Anmeldung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit dem staatlichen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Es ist markenrechtlich geschützt sowie durch das Öko-Kennzeichengesetz und die Öko-Kennzeichnungsverordnung abgesichert.

Mit dem Bio-Siegel dürfen nur Produkte gekennzeichnet werden, die dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Basisverordnung unterliegen. Damit hat der Verbraucher auch die Sicherheit, dass „Bio“ drin ist, wo „Bio“ drauf steht.

Seit dem 01.07.2010 ist EU-weit das folgende EU-Bio-Logo verpflichtend bei der Kennzeichnung von verpackten Öko-Lebensmitteln zu verwenden:



# Bio-Siegel-Hessen

In Hessen besteht für Bio-Unternehmen die Möglichkeit, zusätzlich Ihre Bio-Erzeugnisse mit dem Bio-Siegel-Hessen zu kennzeichnen.



Für das Bio-Siegel-HESSEN werden ausschließlich Produkte aus der Region zugelassen.

Die garantierte und nachvollziehbare Herkunft unterstreicht die Qualität der Produkte, denn sie ermöglicht kurze Transportwege zwischen Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher

**Weitere Informationen zum Ökolandbau und seiner Kontrolle finden Sie auf folgenden Seiten im Internet:**

[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

und unter:

[www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)  
[www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)  
[www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)  
[www.allesoeko.net](http://www.allesoeko.net)  
[www.gutes-aus-hessen.de](http://www.gutes-aus-hessen.de)

